

## TEIL 06 – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

### 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen ergänzen die AGB Teil 01 von Allgeier soweit die in der Auftragsbestätigung definierten Leistungen Dienstleistungen umfassen.

### 2 Leistungserbringung

2.1 Allgeier wird die Leistungen wie in der Auftragsbestätigung definiert erbringen. Es steht Allgeier jedoch frei, Bestellungen nicht anzunehmen.

2.2 Die Organisation der zu erbringenden Leistungen obliegt ausschließlich Allgeier, bei der auch das Weisungsrecht über das eigene Personal liegt. Die Mitarbeiter von Allgeier werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.

2.3 Allgeier gewährleistet die sach- und fachgerechte Leistungserbringung gemäß den anerkannten Regeln der Technik sowie den Einsatz kompetenter Mitarbeiter.

2.4 Die Auswahl und ein eventueller Austausch der Mitarbeiter liegen im alleinigen Ermessen von Allgeier. Grundsätzlich streben beide Parteien an, ihre eingesetzten Mitarbeiter kontinuierlich für die gesamte Leistungszeit zur Verfügung zu stellen.

2.5 Tauscht Allgeier einen Mitarbeiter aus, obwohl dieser ihm zugewiesene Aufgaben noch nicht abgeschlossen hat, wird die Einarbeitungszeit des Nachfolgers in Höhe von bis zu zwei (2) Arbeitstagen (inkludiert sind darin die Arbeitszeiten des Vorgängers und des Nachfolgers) nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht im Falle des Austauschs wegen Krankheit oder Beendigung bzw. Ruhen des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeiters.

2.6 Allgeier ist ausschließlich für eigene Leistungen verantwortlich, nicht für Leistungen, die der Kunde von Dritten bezieht, soweit diese nicht Unterauftragnehmer von Allgeier sind.

### 3 Termine, Höhere Gewalt, Verzug

3.1 Termine sind unverbindlich, wenn nicht etwas Abweichendes in Schriftform in der Auftragsbestätigung vereinbart ist.

3.2 Höhere Gewalt, Störungen durch Arbeitskämpfe, Ausfall von Personal ohne Verschulden, Verzug von Vorlieferanten, behördliches Eingreifen oder ähnliche Umstände hat Allgeier nicht zu vertreten.

3.3 Soweit sich Allgeier in Verzug befindet, kann der Kunde nach einer erfolglos verstrichenen, in Schriftform gesetzten Nachfrist von mindestens fünfzehn (15) Werktagen den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Bereits erbrachte Leistungen werden jedoch gemäß den AGB abgerechnet.

### 4 Änderungen der Leistungen

4.1 Sofern der Kunde über die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen hinausgehende oder weniger Leistungen bzw. Terminverschiebungen wünscht oder solche Mehr- oder Minderleistungen bzw. Terminverschiebungen notwendig werden, bedürfen diese einer Einigung der Parteien in Form eines schriftlichen Nachtrags (nachfolgend „Change Request“ genannt).

4.2 Sofern von Allgeier abgegebene Aufwandsschätzungen für Change Requests nicht in Schriftform als verbindliche Vertragsgrundlage vereinbart sind, handelt es sich um unverbindliche Kostenvoranschläge.

### 5 Materialien

Allgeier wird dem Kunden die im Rahmen der Leistungserbringung er- oder bearbeiteten Materialien übergeben.

### 6 Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen der Leistungserbringung notwendigen, in seiner Betriebssphäre liegenden, Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen rechtzeitig, für Allgeier kostenfrei und unaufgefordert zu erbringen (z.B. Definition von Vorgaben, Bereitstellung von Informationen und Ansprechpartnern, Füllen von Entscheidungen, Beantwortung von Fragen, Bereitstellung von Software- und physischen Zugängen, etc.).

6.2 Entstehen aus einer Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Beistellungsleistungen des Kunden zusätzliche Kosten oder Verzögerungen, gehen diese zu Lasten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, Allgeier von allen Schäden und Belastungen, die Allgeier durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen freizustellen und schadlos zu halten.

### 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Vergütung für die von Allgeier zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Soweit darin nicht abweichend vereinbart, gelten die Preise und Konditionen der aktuellen Preisliste von Allgeier. Allgeier wird dem Kunden die aktuelle Preisliste auf Anfrage zur Verfügung stellen.

7.2 In der Preisliste angegebene Tagessätze gelten mangels abweichender Vereinbarung in der Auftragsbestätigung für einen Regelarbeitstag von acht (8) Stunden je Tag. Als kleinste Einheit für Beratung vor Ort beim Kunden gilt der Tagessatz (mindestens 8 Stunden), bei Remote-Leistungen beträgt die kleinste Verrechnungseinheit beträgt fünfzehn (15) Minuten. Für Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, jeweils von 09:00 bis 17:00 Uhr) erbracht werden, wird an Werktagen einen Zuschlag von 50% und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100% erhoben.

7.3 Nebenkosten sowie Reisekosten und Spesen für Leistungen an den in der Auftragsbestätigung genannten Standorten des Auftraggebers werden soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vereinbart pauschal pro Mitarbeiter und Tag mit EUR 200,- berechnet. Nebenkosten für Einsätze an anderen Standorten werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß Beleg berechnet. Anfallende Reisezeiten werden dabei jeweils mit dem halben Stundensatz in Rechnung gestellt.

7.4 Die Abrechnung erfolgt monatlich. Alle Rechnungen sind vierzehn (14) Kalendertage nach Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Zahlungseingang bei Allgeier ist für die Einhaltung der Frist entscheidend.

### 8 Nutzungsrechte

8.1 Vorbehaltlich einer Vereinbarung in der Auftragsbestätigung in Schriftform, räumt Allgeier dem Kunden das nicht ausschließliche, örtlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen der Leistungserbringung erarbeiteten Materialien zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich der Auftragsbestätigung ergibt.

8.2 Der Kunde ist in diesem Rahmen zum Betreiben, Vervielfältigen und Bearbeiten der erarbeiteten Materialien befugt. Der Kunde

ist jedoch verpflichtet, die von Allgeier erarbeiteten Materialien ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden.

8.3 Alle übrigen Rechte an den von Allgeier erarbeiteten Materialien, insbesondere die ausschließlichen Nutzungsrechte, verbleiben bei Allgeier.

8.4 Die Rechte von Allgeier bzw. des originären Rechteinhabers an eigenen Modellen, Methoden und Konzepten, Verfahren, Programmen, vorkonfigurierten Best-Practice-Lösungen und sonstigen geschützten Arbeits- oder Hilfsmitteln, die zur Erarbeitung der Materialien eingebracht werden, bleiben in jedem Fall unberührt.